

Studienordnung

für die Studienprogramme der UNIKIMS

Inhalt

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit

II Aufbau des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Lehrveranstaltungen des Studienprogramms

III Prüfungen

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsantrag und -verfahren
- § 10 Prüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen
- § 11 Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungen
- § 14 Zeugnis

IV Schlussbestimmungen

- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

1. Die Weiterbildenden Studienprogramme schließen mit einer Abschlussprüfung ab. In der Abschlussprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie

- a) auf dem jeweiligen Gebiet wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben hat,
- b) diese Qualifikation selbständig und anwendungsbezogen in der beruflichen Praxis umzusetzen versteht und zugleich eine erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit kritisch zu bewerten in der Lage ist, und damit die Qualifikation für das Berufsfeld eines Ökonomen bzw. einer Ökonomin besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zum Weiterbildenden Studienprogramm kann zugelassen werden, wer gem. Abs. 2-4 die erforderliche Eignung nachweist.

2. Zugelassen werden kann,

- wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben und eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat
- oder wer eingeschriebene(r) Studierende(r) einer Hochschule ist und das Vordiplom oder ein vergleichbares Studienniveau nachweisen kann.

3. Zugelassen werden können/kann außerdem

- andere einschlägige Berufstätige mit mindestens dreijähriger beruflicher Praxis, die die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Über die Frage der Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit

entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch andauern. Es sei denn, dass eine einschlägige sechsjährige berufliche Praxis nachgewiesen werden kann.

4. Der Zulassung nach § 2 Abs. 3 der Studienordnung wird ein dreißigminütiges Gespräch zur Feststellung der erforderlichen Eignung vorgeschaltet, welches von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt wird. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Auf das Gespräch kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses verzichtet werden, wenn die für dieses Studium erforderliche Qualifikation bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen feststellbar ist. Letzteres ist in der Regel bei einer Qualifikation gem. Abs. 2 der Fall.

5. Dem Antrag auf Zulassung sind insbesondere beizufügen:

- a.) eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und des beruflichen Werdegangs
- b.) - der Nachweis über allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 - der Nachweis über die bestandene berufliche Ausbildung
 - oder der Nachweis des abgeschlossenen Vordiploms oder eines vergleichbaren Studienniveaus
 - oder bei Bewerbern entsprechend Abs. 3 der Nachweis über die einschlägige berufliche Tätigkeit sowie eine Bestätigung das ein Beschäftigungsverhältnis in einem einschlägigen Bereich zum Zeitpunkt des Studienbeginns besteht.

§ 3 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die gebotene curriculare sowie inhaltliche Fortschreibung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms (§ 7). Diesbezügliche Änderungsbeschlüsse kann der Prüfungsausschuss nur einstimmig fassen. Der Prüfungsausschuss ernennt die Dozenten und Dozentinnen des Studienprogramms.

2. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einem Professor oder einer Professorin als Vorsitzende(n)
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin
- einem Studierenden bzw. einer Studierenden.

3. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität Kassel mitzuteilen.

4. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der bzw. die Stellvertreter/in führen die Prüfungsgeschäfte, soweit die Studienordnung nichts anderes bestimmt und legt fest, welche Mitglieder das Fachgespräch zur Zulassung gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung führen. Er bzw. sie setzt Termine zur Meldung und Durchführung der Prüfungen fest und gibt sie bekannt.

5. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein(e) Professor(in).

§ 4 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Lehrende in den Weiterbildenden Studienprogrammen sein.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ihr bzw. ihre Vorsitzende(r) werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Studienprogramm Lehrenden bestimmt.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit

1. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe entweder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle von Krankheit kann dies durch ein ärztliches Attest geschehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
2. Hat der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch unternommen oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung oder Teile von ihr für „nicht bestanden“ erklären.
3. Wird nach Abschluss der Prüfung bekannt, dass Prüfungsteile oder die ganze Prüfung im Sinne der Studienordnung unrechtmäßig zustande gekommen sind, hat der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festzustellen und bei schwerwiegenden Verstößen

Teile der Prüfung oder die ganze Prüfung als „nicht ausreichend“ zu bewerten bzw. für „nicht bestanden“ zu erklären, gegebenenfalls das Abschlusszeugnis abzuerkennen und eine mögliche Wiederholung nur in besonderen Fällen zu beschließen.

II Aufbau des Studienprogramms

§ 6 Regelstudienzeit

Das Studienprogramm kann berufsbegleitend durchgeführt werden. Es erstreckt sich über drei Semester mit insgesamt ca. 300 Stunden.

§ 7 Lehrveranstaltungen des Studienprogramms

Die Lehrveranstaltungen der Studienprogramme sind den jeweiligen Studieninformationen zu entnehmen.

III Prüfungen

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

1. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer ein in der Regel mindestens dreisemestriges Studium entsprechend § 7 nachweist.
2. Über die Gleichwertigkeit in anderer Weise erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 2 Abs. 6 und 7).

§ 9 Zulassungsantrag und -verfahren

1. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist vom Kandidaten oder der Kandidatin frühestens nach Abschluss des Studiums gem. § 7 beim Prüfungsausschuss einzureichen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der für das Studienprogramm geltenden Zugangsvoraussetzungen entsprechend §2 dieser Studienordnung
 - b) Der Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 7, mit im gewogenen arithmetischen Mittel mindestens ausreichenden (Note: 4,0) Leistungen gem. § 10 Abs. 4.
3. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. Eine Ablehnung des Antrages kann nur durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen werden.
4. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt oder wenn die Unterlagen unvollständig sind. Die ablehnende Entscheidung muss mit schriftlicher Begründung erfolgen.

§ 10 Prüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen

1. Jede der in § 7 aufgeführten Lehrveranstaltungen wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Formen der Leistungsnachweise sind: Klausur, Referat, schriftliche Ausarbeitung. Die Festlegung der jeweils zulässigen Art oder Arten erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung.
2. Die Prüfungsleistungen gem. § 7 werden von dem jeweiligen Leiter bzw. der jeweiligen Leiterin der Lehrveranstaltung und einem weiteren Prüfer oder einer

weiteren Prüferin gem. § 13 bewertet. Sie werden unter prüfungsmäßigen Bedingungen absolviert. Bei einer Klausur soll die Dauer von 90 Minuten, bei einem Referat die Dauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Über jede mindestens mit ausreichend (Note: 4,0) bewertete Leistung wird eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt.

5. Wird eine Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag genehmigt werden.

§ 11 Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die nach Abschluss des Studiums, spätestens aber vier Monate danach, abzulegen ist. Sie umfasst den Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, auf dem jeweiligen Studiengebiet fundiert und schlüssig zu argumentieren sowie das erworbene Wissen praktisch und fallbezogen umzusetzen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten und wird von der Prüfungskommission abgenommen. Geprüft werden die Inhalte des gesamten Studienprogramms gem. § 7.

2. Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich. Studierende des Weiterbildenden Studienprogramms sollen vorrangig als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsleistungen des/der Studierenden und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird, kann die

Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Beschluss des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist in das Protokoll aufzunehmen und zu begründen. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch des (der) Kandidaten(in) ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

3. Gemeinsame mündliche Prüfungen von bis zu drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind möglich. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. Sie darf insgesamt drei Stunden nicht überschreiten.

4. Über das Prüfungsverfahren ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin,
- b) die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- c) die Prüfungsfächer, die aus den Studiengebieten gem. § 7 bestimmt werden,
- d) die Dauer und der Verlauf der mündlichen Prüfung,
- e) die Bewertung und die gefassten Beschlüsse über das Ergebnis,
- f) die Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission,
- g) die Feststellung, dass die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt wurde.

§ 12 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wird die Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung kann auf Antrag genehmigt werden. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung der Prüfungen

1. Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen und der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Noten werden gleich gewichtet.

2. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

3. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Prüfungen gem. § 7 und § 9 Abs. 2c sowie der Note der Abschlussprüfung. Dabei wird die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungen entsprechend Abs. 4 Satz 2 mit 70% und die Abschlussprüfung mit 30% gewichtet.

4. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

§ 14 Zeugnis

1. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er/sie vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis (Anlage). Es enthält:

- die Bezeichnung der Prüfungsgebiete gem. § 7 sowie deren Noten
- die Note der Abschlussprüfung
- die Gesamtnote der Prüfungen.

2. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Außerdem erhält der Absolvent/ die Absolventin ein Universitätszertifikat, welches die Qualifikation eines Ökonomen bzw. einer Ökonomin attestiert.

3. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder bei vorzeitiger Beendigung des Studiums wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme am Weiterbildenden Studienprogramm erteilt, in der die erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen genannt werden. Die Bescheinigung muss einen Hinweis enthalten, dass die Abschlussprüfung nicht absolviert bzw. nicht bestanden wurde.

4. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

1. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.